

Praxisforum

Die Verwertung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Domains

von Dr. Bernd Lorenz*

Die Insolvenzmasse weist oftmals immaterielle Vermögenswerte auf, die sich durch Verkauf verwerten lassen. Der Beitrag will einen Überblick darüber geben, welche immateriellen Vermögenswerte existieren und wie sich diese verwerten lassen.

I. Arten von Nutzungsrechten

Zu unterscheiden ist zunächst danach, welche Art von Nutzungsrecht der Insolvenzschuldner innehat. Es gibt ausschließliche und einfache Nutzungsrechte.

Wenn der Insolvenzschuldner selber **Erfinder bzw. Urheber** ist, ist er Inhaber der **ausschließlichen Nutzungsrechte**. Er darf die Erfindung bzw. das Werk benutzen (positives Benutzungsrecht), während Dritte von einer Nutzung grds. ausgeschlossen sind (negatives Verbotsrecht).

Nutzungs- und Verwertungsrechte können übertragen werden. Der Inhaber der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte kann Dritten das Recht einräumen, die Erfindung bzw. das Werk zu benutzen. Dies geschieht regelmäßig durch Abschluss eines Lizenzvertrages. Unter einer **einfachen Lizenz** versteht man entsprechend § 31 Abs. 2 UrhG das Recht, den Schutz-

* Der Autor ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz bei Schulz Sozien in Essen.

gegenstand neben anderen Personen zu benutzen. Eine einfache Lizenz gewährt ein schuldrechtlich wirkendes Benutzungsrecht. Bei einer **ausschließlichen Lizenz** wird dem Lizenznehmer die Nutzungsbefugnis entsprechend § 31 Abs. 3 Satz 1 UrhG unter Ausschluss anderer Personen eingeräumt. Es handelt sich um eine Rechteinräumung mit quasi-dinglicher Wirkung.

Der Inhaber von ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechten kann einer unbeschränkten Personenzahl ein einfaches Nutzungsrecht (Lizenzen) einräumen. Zudem ist es möglich, auch die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Erfindung bzw. dem Werk auf eine andere Person zu übertragen. Wenn der Insolvenzschuldner dagegen nur ein einfaches Nutzungsrecht hat, ist regelmäßig zu prüfen, ob die einzelne Lizenz übertragbar ist. Wenn dies der Fall ist, kann die Lizenz weiter verkauft werden.

Dazu folgendes Beispiel:

Der Insolvenzschuldner hat selber einen Roman geschrieben. Als Urheber ist er Inhaber der ausschließlichen Rechte an dem Roman. Der Insolvenzverwalter kann die Rechte an dem Roman an einen Verlag verkaufen. Wenn der Insolvenzschuldner dagegen einen Roman von einem anderen Autor im Buchhandel gekauft hat, hat er damit nur ein einfaches Nutzungsrecht an dem jeweiligen Exemplar erworben. Der Insolvenzverwalter darf nur das einzelne Exemplar weiterverkaufen.

II. Urheberrechte

Folgende Werke werden durch das Urheberrecht geschützt:

- Sprachwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) wie z.B. Reden, Gedichte, Romane, Sachbücher, Aufsätze und Erzählungen
- Computerprogramme (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 69a Abs. 3 UrhG), also Software und Datenbanken (§ 87b Abs. 1 UrhG)
- Musikwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)
- pantomimische Werke wie z.B. Werke der Tanzkunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG)
- Kunstwerke wie z.B. Gemälde, Skulpturen und Werke der Baukunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG)
- Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 Abs. 1 UrhG) wie z.B. Fotos
- Filmwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG) wie z.B. Fernsehserien, Spielfilme und Videoclips.

Es ist nicht immer einfach festzustellen, ob der Insolvenzschulder Inhaber eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist. Zum einen ist bei vielen Werkarten eine gewisse Schöpfungshöhe erforderlich. Nach § 2 Abs. 2 UrhG werden **nur persönliche geistige Schöpfungen geschützt**. Alltägliches und Banales wird nicht geschützt. Zum anderen gibt es **kein Register** mit den urheberrechtlich geschützten Werken. Während andere Schutzrechte wie

z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Designs oder Marken in ein Register eingetragen werden, ist dies bei Urheberrechten nicht der Fall. Es gibt nach § 138 UrhG nur ein **Register für anonyme und pseudonyme Werke**. Hierbei handelt es sich um solche Werke, die nicht unter dem echten Namen des Urhebers veröffentlicht werden.

Die Verwertung von ausschließlichen Rechten ist regelmäßig schwierig. Wenn der Insolvenzschuldner z.B. Autor eines Romans ist, müsste der Insolvenzverwalter selber nach einem Verlag suchen, der das Werk druckt und der dafür ein Honorar zahlt.

Dagegen lässt sich **gebrauchte Software** besser verwerten. Der **Verkauf** von gebrauchter Software ist **zulässig**.¹ Das gilt nicht nur, wenn der Insolvenzschuldner im Besitz eines Original-Datenträgers ist, sondern auch, wenn der Insolvenzschuldner die Software nur aus dem Internet rechtmäßig heruntergeladen hat. Denn im Urheberrecht gilt gem. § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG der Erschöpfungsgrundsatz. Danach kann der Softwarehersteller die Weiterverbreitung der Software nicht verbieten, wenn diese rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde.

Es gibt eine Reihe von Firmen, die sich auf den An- und Verkauf von gebrauchter Software spezialisiert haben.² Das lohnt sich jedoch regelmäßig nur bei **Volumenlizenzen**. Unter Volumenlizenzen versteht man ein Lizenzierungsmodell für kostenpflichtige Software, die den Erwerb und die Nutzung von mehreren Lizenzen bzw. eine Mehrfachlizenzierung ermöglicht.³ Wenn die Insolvenzschuldnerin ein mittelständisches Unternehmen mit Dutzenden von Lizenzen ist, lohnt es sich, die Software über einen spezialisierten Anbieter zu verkaufen. Einzelne Lizenzen lassen sich besser bei eBay⁴ verkaufen. Gebrauchte Software wird dort in der Kategorie „Computer, Tablets & Netzwerk“ gehandelt.

Urheberrechte **erlöschen** gem. § 64 UrhG erst **70 Jahre nach dem Tode des Urhebers**. Der Insolvenzverwalter braucht sich deshalb regelmäßig keine Gedanken darüber zu machen, dass das Urheberrecht erlöschen könnte.

III. Patente und Gebrauchsmuster

Bei Patenten handelt es sich nach § 1 Abs. 1 PatG um Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Patente sind also **technische Erfindungen**. Das **Gebrauchsmuster** wird oftmals als „**kleines Patent**“ bezeichnet.

1 EuGH, Urt. v. 03.07.2012 – C-128/11, JurionRS 2012, 17800, NJW 2012, 2565; BGH, Urt. v. 17.07.2013 – I ZR 129/08, JurionRS 2013, 52406, NJW-RR 2014, 360; BGH, Urt. v. 11.12.2014 – I ZR 8/13, JurionRS 2014, 35152, NJW-RR 2015, 1138.

2 Z.B. 2ndSoft, URL: <https://www.2ndsoft.de>; PREO, URL: <https://www.preo-ag.com>; susensoftware, URL: <https://www.susensoftware.de>; USC, URL: <https://www.u-s-c.de>; usedSoft, URL: <https://www.usedsoft.com>.

3 Wikipedia, Stichwort „Volumenlizenz“, URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Volumenlizenz>, abgerufen am 04.05.2018.

4 eBay, URL: <https://www.ebay.de>.

net. Es schützt nach § 1 Abs. 1 GebrMG ebenfalls Erfindungen, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Patente und Gebrauchsmuster werden von den Patentämtern in ein **Register** eingetragen. Man kann folglich in dem Register nachschlagen, ob der Insolvenzschuldner Inhaber eines Patents bzw. Gebrauchsmusters ist. So unterhält z.B. das Deutsche Patent- und Markenamt ein Register⁵ für deutsche Patente und Gebrauchsmuster. In dem Europäischen Patentregister⁶ des Europäischen Patentamts können europäische Patentanmeldungen recherchiert werden. Es gibt bislang aber noch kein europaweit gültiges Einheitspatent. Patente, die bislang beim Europäischen Patentamt angemeldet werden, sind nur ein Bündel nationaler Patente. Eine europäische Gebrauchsmusteranmeldung gibt es auch nicht.

Es gibt Anbieter, die den Verkauf von Patenten und Gebrauchsmustern unterstützen oder vermitteln.⁷ Auch eBay hat eine eigene Kategorie „Patente & Rechte“.

Die **Schutzdauer** von **Patenten** beträgt gem. § 16 PatG **20 Jahre**. Sie beginnt mit dem Tag, der auf die Anmeldung der Erfindung folgt. Für ein Patent muss der Patentinhaber gem. § 17 PatG ab dem dritten Jahr **Jahresgebühren** entrichten. Wenn der Insolvenzverwalter die Gebühren nicht weiterzahlt, erlischt das Patent gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 PatG.

Die **Schutzdauer** eines eingetragenen **Gebrauchsmusters** beträgt gem. § 23 Abs. 1 GebrMG **10 Jahre**. Für die Aufrechterhaltung des Schutzes muss der Inhaber gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GebrMG ab dem vierten Jahr **Aufrechterhaltungsgebühren** entrichten. Wenn der Insolvenzverwalter die Gebühren nicht weiterzahlt, erlischt das Gebrauchsmuster gem. § 23 Abs. 3 Nr. 2 GebrMG.

IV. Designs und Geschmacksmuster

Ein Design ist nach § 1 Nr. 1 DesignG die **zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils** davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt. Auf **europäischer Ebene** spricht man vom **Geschmacksmuster**. Es handelt sich hierbei um zwei unterschiedliche Begriffe, mit denen **inhaltlich dasselbe** gemeint ist. Es handelt sich um **besonders gestaltete Gegenstände**. Ein bekanntes **Beispiel** sind **adidas-Schuhe**.

Eingetragene Designs können im **Register**⁸ des Deutschen Patent- und Markenamts recherchiert werden. Gemeinschaftsgeschmacksmuster können im Register⁹ des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum recherchiert werden. International registrierte Designs können bei der World Intellectual Property Organization recherchiert werden.¹⁰ So kann der Insolvenzverwalter überprüfen, ob der Insolvenzschuldner Inhaber eines eingetragenen Designs ist.

Geschützt sein können nach Art. 19 Abs. 2 GGV aber auch nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.¹¹

Der **Verkauf** von Designs gestaltet sich **schwierig**. Oftmals wird es dem Insolvenzverwalter nicht möglich sein, die Designs zugunsten der Insolvenzmasse zu verwerten.

Die **Schutzdauer** eines eingetragenen Designs beträgt gem. § 27 Abs. 2 DesignG **25 Jahre**, gerechnet ab dem Anmeldetag. Für die Aufrechterhaltung des Schutzes muss der Inhaber gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 DesignG ab dem sechsten Jahr **Aufrechterhaltungsgebühren** entrichten. Wenn der Insolvenzverwalter die Gebühren nicht weiterzahlt, erlischt das eingetragene Design gem. § 28 Abs. 3 GebrMG.

Die Schutzdauer eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt gem. Art. 12 GGV fünf Jahre. Sie ist bis zu einer Gesamtlauzeit von 25 Jahren verlängerbar.

V. Marken

Unternehmen können gem. § 3 Abs. 1 MarkenG, Art. 4 UMV **Zeichen für Waren und Dienstleistungen**, die geeignet sind, die Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, als Marke schützen lassen. Als Zeichen kommen dabei insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen in Betracht. Dementsprechend gibt es Wort-, Bild-, Hörmarken usw. Eine Marke ist folglich die **Bezeichnung für ein bestimmtes Produkt**.

Marken werden regelmäßig in ein **Register** eingetragen. So unterhält z.B. das Deutsche Patent- und Markenamt ein Register¹² für deutsche Marken. Unionsmarken können – wie vorstehend schon die Geschmacksmuster – im Register¹³ des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum und internationale Marken bei der World Intellectual Property

5 DPMAregister, URL: <https://register.dpma.de/DPMAregister/pat/einsteiger>.

6 EPA, Europäisches Patentregister, URL: <https://register.epo.org/regviewer?lng=de>.

7 Patentbörse, URL: <https://www.patent-verkauf.de>; yet2, URL: <https://www.yet2.com/services/patent-acquisition/>.

8 DPMAregister, URL: <https://register.dpma.de/DPMAregister/gsm/einsteiger>.

9 EUIPO, DesignView, URL: <https://www.tmdn.org/tmdsview-web/welcome>.

10 WIPO, Hague Express Database, URL: http://www.wipo.int/hague/en/design_search/.

11 Siehe z.B. LG Düsseldorf, Urt. v. 26.06.2013 – 12 O 381/10, juris, zum Schutz eines Webdesigns.

12 DPMAregister, URL: <https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/einsteiger>.

13 EUIPO, TMview, URL: <https://www.tmdn.org/tmview/welcome.html?lang=de>.

Organization recherchiert¹⁴ werden. So kann der Insolvenzverwalter feststellen, ob der Insolvenzschnldner Inhaber einer Marke ist. In seltenen Fällen kann es aber auch Marken geben, die nicht in ein Register eingetragen sind. Geschützt sind nach § 4 Nr. 3 MarkenG auch notorisch bekannte Marken.

Die **Schutzdauer** einer eingetragenen Marke beträgt gem. § 47 Abs. 1 MarkenG, Art. 52 Satz 1 UMV **10 Jahre** ab der Anmeldung der Marke. Der Insolvenzverwalter muss die Marke rechtzeitig durch Zahlung der **Verlängerungsgebühr** verlängern. Die Schutzdauer einer Marke kann gem. § 47 Abs. 2 MarkenG, Art. 52 Satz 2 UMV beliebig oft verlängert werden. Wenn die Verlängerungsgebühr nicht gezahlt wird, wird die Marke gem. § 47 Abs. 6 MarkenG, Art. 53 Abs. 8 UMV ab dem Ablauf der Schutzdauer gelöscht.

Für den Verkauf einer Marke ist der Abschluss eines Kaufvertrags erforderlich.¹⁵ Es gibt Anbieter, die den Verkauf von Marken unterstützen bzw. vermitteln.¹⁶

VI. Unternehmenskennzeichen

Unternehmenskennzeichen stellen gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG Zeichen dar, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden. Unter einer Firma versteht man nach § 17 Abs. 1 HGB den Namen eines Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Es handelt sich folglich um den **Firmennamen**. Ein bekanntes **Beispiel** ist der Name „**Karstadt**“.

Für Unternehmenskennzeichen gibt es **kein Register**. Der Schutz eines Unternehmenskennzeichens entsteht durch seine Benutzung. Sobald das Unternehmenskennzeichen verwandt wird, ist es **automatisch geschützt**.

Wenn der Insolvenzverwalter ein Unternehmenskennzeichen, z.B. den Namen einer GmbH, **verkaufen** will, muss er die **Insolvenzschuldnerin umfirmieren**. Denn an einem Ort bzw. einer Gemeinde können wegen § 30 Abs. 1 HGB **nicht zwei Firmen mit der gleichen Firma** in das Handelsregister eingetragen werden. Die Insolvenzschnldnerin muss deshalb einen neuen Namen bekommen. Dann kann der alte Name von einem anderen Unternehmen erworben und geführt werden.

VII. Domains

Oftmals besitzt der Insolvenzschnldner eine eigene Website. Damit ist er regelmäßig auch Inhaber einer Domain. Unter einer Domain versteht man den weltweit eindeutigen **Namen einer Website**, unter der die Website im Internet abrufbar ist.

Die Domainvergabestellen unterhalten sog. **Whois-Datenbanken**.¹⁷ In diesen Datenbanken konnte in der Vergangenheit nachgeschlagen werden, wer der Inhaber der Domain ist. Damit konnte festgestellt werden, ob die Domain tatsächlich dem Insolvenzschnldner gehört. Derzeit wird allerdings diskutiert,

ob der Betrieb dieser Datenbanken **aus datenschutzrechtlichen Gründen eingeschränkt** wird. Denn aus den Datenbanken sind personenbezogene Daten wie z.B. der Name und die Anschrift des Domaininhabers ersichtlich. Die Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung führen möglicherweise dazu, dass diese Daten zukünftig nicht mehr uneingeschränkt abrufbar sind.

Zu prüfen ist, ob der Insolvenzschnldner die Website auf einem eigenen Server oder bei einem **Host Provider** gespeichert hat. Unter einem Host Provider versteht man einen IT-Dienstleister, der Speicherplatz für eine Website auf seinem Server bereitstellt und es ermöglicht, dass die Website im Internet abrufbar ist.¹⁸ Wenn die Website bei einem Host Provider gespeichert ist, sollte der Insolvenzverwalter gem. **§ 103 Abs. 1 InSO** die **Erfüllung** des Host-Provider-Vertrags erklären. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Domain freigegeben wird. Der Insolvenzverwalter muss sicherstellen, dass der Domainvertrag weiterläuft und die **Gebühren für die Domainverwaltung** weiterbezahlt werden. Ansonsten wird der Domainvertrag beendet und die Domain wird an Dritte vergeben.

Für den Verkauf einer Domain ist der Abschluss eines Domainübertragungsvertrags erforderlich.¹⁹

Domains werden auf dem **Portal „sedo“**²⁰ gehandelt. Hier können Domaininhaber Domains **weltweit zum Verkauf** anbieten. Der Insolvenzverwalter braucht dafür nur ein eigenes Konto anzulegen und die Domains einzustellen. Für jedes Insolvenzverfahren muss dabei ein neues Konto eröffnet werden. Denn die Insolvenzschnldner der verschiedenen Verfahren sind unterschiedliche Rechtssubjekte. Der jeweilige Domainübertragungsvertrag muss mit dem richtigen Insolvenzschnldner zustande kommen. Wenn ein Kaufvertrag zustande kommt, wickelt sedo den Verkauf der Domain für den Domaininhaber ab.

Darüber hinaus bietet sedo auch die Möglichkeit an, **Domains zu parken**. Es werden dann Werbeanzeigen auf einer Webseite veröffentlicht, die unter der Domain abrufbar ist. Die **Insolvenzmasse** kann damit **Einnahmen erzielen**. Jeder Klick auf eine Anzeige wird vergütet.

Zu beachten ist, dass die Website aber mit einer **Anbieterkennzeichnung** (Impressum) nach § 5 Abs. 1 TMG und ggf. einer **Datenschutzerklärung** nach Art. 13 DS-GVO versehen werden muss. Denn schon

14 WIPO, Madrid Monitor, URL: <http://www.wipo.int/madrid/monitor/en/>.

15 Muster bei Rieder/Schütze/Weipert/Reimann/Schmitz, Münchener Vertragshandbuch, Bd. 3, 7. Aufl. 2015, S. 639 ff.

16 Markenbörse, URL: <http://www.marken-boerse.com>.

17 Z.B. DENIC für de-Domains: <https://www.denic.de>.

18 Vgl. BGH, Urt. v. 04.03.2010 – III ZR 79/09, JurionRS 2010, 12528, NJW 2010, 1449 Rn. 20; Wurm/Wagner/Zartmann/Götte, Das Rechtsformularbuch, 17. Aufl. 2015, Kap. 38 Rn. 38 f.

19 Muster bei Redeker/Reinholz, Handbuch der IT-Verträge, 34. Lfg. 4/2018, Kap. 3.4 Rn. 35.

20 Sedo, URL: <https://sedo.com/de/>.

das Schalten von Werbeanzeigen begründet in einem solchen Fall eine Entgeltlichkeit i.S.d. § 5 Abs. 1 TMG.²¹ Fraglich ist dabei, ob der Insolvenzschuldner, der Insolvenzverwalter oder der auf der Website Werben- de als Diensteanbieter bzw. als Verantwortlicher anzusehen ist. Diensteanbieter in Form des Content Providers ist nach § 2 Satz Nr. 1, S. 2 TMG jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die eigene Telemedien zur Nutzung bereithält. Verantwortlicher ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Wenn der auf der Website Werben- de die gesamte Website selber gestaltet, selber online stellt und zum Abruf bereithält, ist er als Diensteanbieter und Verantwortlicher anzusehen. Er hat die Website dann auch mit einer Anbieterkennzeichnung und ggf. einer Datenschutzerklärung zu versehen.

Übrigens kann der Insolvenzverwalter einen möglichen Verkauf auch bei eBay vornehmen. Dort gibt es eine eigene Kategorie „Domainnamen“.

Wenn der Insolvenzschuldner **zugleich Inhaber einer Marke bzw. eines Unternehmenskennzeichens und einer Domain** ist, die die Marke bzw. das Unternehmenskennzeichen enthält, kann die Domain regelmäßig **nicht getrennt** von der Marke bzw. dem Unternehmenskennzeichen verkauft werden. Denn der Käufer der Marke bzw. des Unternehmenskennzeichens hätte gegen den Käufer der Domain einen Freigabeanspruch aus §§ 14 Abs. 2 bis 5, 15 Abs. 2 bis 4 MarkenG, Art. 9 Abs. 3 UMV oder auch aus § 12 BGB. Eine Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der Käufer der Domain selber Rechte an der Bezeichnung hat, z.B. weil dies sein eigener Name ist.

VIII. Sonstige Schutzrechte

Es gibt auch noch weitere seltener vorkommende Schutzrechte:

Als **Topografien** werden gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 HalblSchG dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen bezeichnet. Es handelt sich hierbei um kleine Elektronikbauteile, die für den Betrieb von elektronischen Geräten notwendig sind.

Sortenschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 SortSchG für eine Pflanzensorte erteilt werden. Geschützt werden können hiermit Pflanzenzüchtungen. Schutzrechte werden vom Bundessortenamt²² bzw. auf europäischer Ebene vom Gemeinschaftlichen Sortenamt²³ erteilt.

Werktitel sind gem. § 5 Abs. 3 MarkenG die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken. Werktitel werden in kein Register eingetragen. Man kann die Inanspruchnahme des Titelschutzes aber im **Titelschutzanzeiger**²⁴ veröffentlichen.

IX. Fazit

Die Insolvenzmasse kann oftmals durch den Verkauf von immateriellen Vermögenswerten angereichert werden. Der Insolvenzverwalter sollte deshalb direkt bei Verfahrenseröffnung die immateriellen Vermögenswerte vollständig erfassen und dann zu veräußern versuchen.

Es gibt spezielle Anbieter, die den Insolvenzverwalter bei der Verwertung immaterieller Vermögenswerte unterstützen. Alternativ kann der Insolvenzverwalter die Vermögenswerte auch in speziellen Rubriken bei eBay anbieten.

21 Lorenz K&R 2008, 341, 342; Lorenz, in: Taeger/Wiebe, Von Adwords bis Social Networks, 2008, S. 63, 66 f.; Spindler/Schmitz/Spindler, Telemediengesetz mit Netzwerkdurchsetzungsgesetz, 2. Aufl. 2018, § 5 TMG Rn. 9.

22 URL: <http://www.bundessortenamt.de>.

23 CPVO, URL: <http://cpvo.europa.eu/en>.

24 URL: <http://www.titelschutzanzeiger.de>.